

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/141

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2023 Feststellung über das Zustandekommen der 66. Änderung: Vergütung für inkonveniente Dienste für das Personal der Solothurner Spitäler AG

1. Ausgangslage

Gemäss §§ 141 ff. Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) haben Mitarbeitende im Geltungsbereich des GAV einen Anspruch auf Vergütung für inkonveniente Dienste. In Abhängigkeit des inkonvenienten Dienstes sieht der GAV unterschiedliche Vergütungsformen vor. So sieht § 143 GAV einen Zeitzuschlag von 20% für Arbeiten vor, die zwischen 23.00 und 06.00 Uhr geleistet werden. Ebenso besteht ein Anspruch auf eine Zulage von 6 Franken pro Stunde für Arbeiten von Montag bis Freitag zwischen 19.00 und 7.00 Uhr und am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr (§ 144 GAV). Für das Bereithalten sieht der GAV ebenfalls eine Geldzulage vor. So wird der Präsenzdienst mit 6 Franken pro Stunde und der Pikettdienst mit 2.50 Franken pro Stunde entschädigt (§ 145 GAV).

Mit Schreiben vom 24. November 2022 beantragte die Solothurner Spitäler AG (soH) der GAVKO eine Erhöhung der Inkonvenienz- und Pikettentschädigungen für das Spitalpersonal. Hintergrund dieser Sofortmassnahme sei der akute Fachkräftemangel und der Erhalt der Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Spitälern.

Folgende Erhöhung der Inkonvenienz- und Pikettentschädigungen wurde seitens soH beantragt:

- Erhöhung der Geldzulage für Arbeit von 6 Franken auf 8 Franken pro Stunde (in Abweichung von § 144 GAV).
- Erhöhung des Zeitzuschlages von 20% auf 25% (in Abweichung von § 143 GAV).
- Erhöhung der Geldzulage für den Pikettdienst von 2.50 Franken auf 4 Franken pro Stunde (in Abweichung von § 145 GAV).

Angeichts der teils unterschiedlichen Haltungen bei den Vertreterinnen und Vertretern in der GAVKO erscheint es als opportun, eine rasche Sonderlösung für die Spitäler umzusetzen, da eine Regelung im Allgemeinen Teil der normativen Bestimmungen des GAV nicht fristgerecht verhandelt werden könnte. Eine Erhöhung der Entschädigungen für inkonveniente Dienste soll deshalb im Besonderen Teil der normativen Bestimmungen für die soH geregelt werden. Der GAV enthält im Bereich der inkonvenienten Dienste bereits heute zahlreiche Sonderbestimmungen im Besonderen Teil (bspw. §§ 284 ff. GAV für die Polizei).

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkularweg darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 31. Januar 2023 (RRB Nr. 2023/140) den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 66. Änderung

RRB Nr. 2023/141 vom 31. Januar 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 259^{bis} wird eingefügt:

§ 259^{bis}. Zeitzuschlag

Für Arbeit, die zwischen 23.00 und 06.00 Uhr geleistet wird, wird ein Zeitzuschlag von 25% gewährt.

§ 259^{ter} wird eingefügt:

§ 259^{ter}. Geldzulage für Arbeit

Es besteht Anspruch auf eine Zulage von 8 Franken pro Stunde für Arbeiten:

- a) von Montag bis Freitag zwischen 19.00 und 07.00 Uhr;
- b) am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr.

§ 259^{quater} wird eingefügt:

§ 259^{quater}. Geldzulage für das Bereithalten

¹⁾ Die Zulage für Pikettdienst beträgt während der gesamten Dauer 4 Franken pro Stunde.

²⁾ Mitarbeitende des technischen Dienstes der Spitäler, die bereits vor Inkrafttreten des GAV am 1. Januar 2005 angestellt waren, erhalten für die Leistung von Pikettdienst (§ 146 GAV) weiterhin eine Geldzulage von 6 Franken pro Stunde.

§ 260 wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS